



**Übernahmekommission**  
Austrian Takeover Commission

Seilergasse 8/3, 1010 Wien  
Tel: +43 1 532 2830 – 613  
Fax: + 43 1 532 2830 – 650  
E-Mail: uebkom@wienerbourse.at  
www.takeover.at

An

###

**(zustellbevollmächtigt)**

**Redaktionell überarbeitet**

**GZ 2011/2/7 – 8**

Der 2. Senat der Übernahmekommission gibt unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, im Beisein der Mitglieder Senatspräs. d. OGH Dr. Peter Baumann (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Univ.-Prof. Dr. Hanspeter Hanreich (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Mag. Helmut Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) zur Frage, ob die Beurteilung des 2. Senats der Übernahmekommission vom 16. Februar 2001 zu GZ 2001/2/2 – 47a auf (i) den Abschluss der Optionsvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern A und B, (ii) die Ausübung der Put-Optionen durch die beiden Vorstandsmitglieder zum Stichtag ##.## 2012, (iii) die Ausübung der Call-Optionen durch die C AG zum Stichtag ##.## 2012 und (iv) die Änderung der Optionsvereinbarungen, wodurch der Stichtag ##.## 2012 für die Ausübung der Optionen auf einen Stichtag verschoben wird, der nach einem möglichen Kontrollwechsel iSd § 22 Abs 1 ÜbG iVm § 22a Z3 liegt, anwendbar sei, sowie insbesondere, ob einer dieser beabsichtigten Vorgänge zur Bemessung des Angebotspreises eines eventuellen Übernahmeangebots an Aktionäre der X AG iSd § 26 Abs 1 ÜbG heranzuziehen sei, folgende

**Stellungnahme**

ab:

- 1) Der Abschluss der Optionsvereinbarungen zwischen den Vorstandsmitgliedern A bzw B und der C AG im Jahr 2007 ist nicht zur Bemessung des Angebotspreises gem § 26 Abs 1 ÜbG bei einem Übernahmeangebot durch Z GmbH oder einen mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die Aktionäre der X AG heranzuziehen.**

- 2) Die jeweilige Ausübung der Put-Option durch A oder B zum Stichtag ##### 2012 ist nicht zur Bemessung des Angebotspreises gem § 26 Abs 1 ÜbG bei einem Übernahmeangebot durch Z GmbH oder einen mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die Aktionäre der X AG heranzuziehen.
- 3) Die Ausübung der jeweiligen Call-Option durch C AG zum Stichtag ##### 2012 ist zur Bemessung des Angebotspreises gem § 26 Abs 1 ÜbG bei einem Übernahmeangebot durch Z GmbH oder einen mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die Aktionäre der X AG heranzuziehen.
- 4) Eine Änderung der jeweiligen Optionsvereinbarung, wodurch der Stichtag ##### 2012 zur Ausübung der Option auf einen Stichtag verschoben wird, der nach einem möglichen Kontrollwechsel liegt, ist zur Bemessung des Angebotspreises gem § 26 Abs 1 ÜbG bei einem Übernahmeangebot durch Z GmbH oder einen mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die Aktionäre der X AG heranzuziehen.

## **1. Antragstellung, Parteivorbringen und zugrunde gelegter Sachverhalt**

### **1.1. Antragstellung**

Mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2011 beantragte Z GmbH („Antragstellerin“ oder „Bieterin“), die Übernahmekommission („ÜbK“) möge gem § 29 ÜbG eine Stellungnahme dazu abgeben, ob die Beurteilung des 2. Senats der ÜbK vom 16. Februar 2001 zu GZ 2001/2/2 – 47a auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar sei, insbesondere, ob einer der folgenden Vorgänge zur Bemessung des Angebotspreises eines eventuellen Übernahmeangebots an Aktionäre der X AG iSd § 26 Abs 1 ÜbG heranzuziehen sei: (i) Der Abschluss der Optionsvereinbarung A und der Optionsvereinbarung B im Jahr 2007, (ii) die Ausübung der Put-Optionen durch die Vorstandsmitglieder zum Stichtag ##### 2012, (iii) die Ausübung der Call-Optionen durch C AG zum Stichtag ##### 2012, (iv) die Änderung der Optionsvereinbarungen, wodurch der Stichtag ##### 2012 für die Ausübung der Optionen auf einen Stichtag verschoben wird, der nach einem möglichen Kontrollwechsel iSd § 22 Abs 1 ÜbG iVm § 22a Z 2 ÜbG liegt.

## 1.2. Parteivorbringen

Mit Abschluss eines Syndikatsvertrags zwischen Z GmbH und L solle die bisher gemeinsame Kontrolle an X AG vor oder nach dem Stichtag ##.## 2012 entflochten werden. Dadurch solle X AG nicht mehr durch Z GmbH und L GmbH gemeinsam kontrolliert werden, sondern durch Z GmbH alleine. Mit Unterfertigung des neuen Syndikatsvertrages würde in Bezug auf X AG der Tatbestand des § 22 Abs 1 ÜbG iVm § 22a Z3 ÜbG eintreten und ein Pflichtangebot durch Z GmbH zu stellen sein.

Zwischen C AG und den Vorstandsmitgliedern A und B seien am ##.## 2007 bzw am ##.## 2007 Optionsvereinbarungen abgeschlossen worden. Dabei seien ## Ausübungsstichtage – als letzter der ##.## 2012 – zum Erwerb bzw zur Veräußerung von X AG-Aktien vereinbart worden.

Die Optionsvereinbarungen seien aus Sicht der C AG zum Zweck der langfristigen Bindung der Vorstandsmitglieder an X AG und aus Sicht der Vorstandsmitglieder zur Absicherung der Werthaltigkeit der erworbenen Aktien und der Erleichterung der Fremdfinanzierung des Aktienerwerbes vereinbart worden. Insbesondere seien die Optionsverträge nicht in Hinblick auf eine mögliche Entflechtung abgeschlossen worden.

Die Antragstellerin bringt vor, dass der Abschluss der Optionsvereinbarungen weder zeitlich noch sachlich in einem Zusammenhang mit der möglichen Stellung eines Übernahmeangebots an die Aktionäre der X AG stehe und weder Abschluss, noch Ausübung, noch Änderung der Put- oder Call-Optionen für die Preisfindungsregeln des § 26 ÜbG zu berücksichtigen seien.

Z GmbH verweist dabei auf die Stellungnahme des 2. Senats der ÜbK in der Angelegenheit *Lauda Air* (GZ 2001/2/2 – 47a), in der klargestellt worden sei, dass Optionen, die vor Beginn des zwölfmonatigen Referenzzeitraums zur Preisberechnung abgeschlossen wurden, nur dann zur Bemessung des Angebotspreises heranzuziehen seien, wenn sie zur Umgehung der Preisfindungsregeln des § 26 ÜbG geeignet seien. Eine solche Umgehung der Preisfindungsregeln sei demnach typischerweise nur bei solchen Optionsvereinbarungen anzunehmen, die in einem gewissen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zum Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung stehen würden. Dies sei im vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall.

### 1.3. Sachverhalt

#### 1.3.1. X AG

**X AG** (FN ##) ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit Sitz in ## und der Geschäftsanschrift ##, deren Aktien zum Handel ## zugelassen sind und im ## notiert werden. Das Grundkapital der X AG beträgt EUR ## und ist in ## Stückaktien zum Nennbetrag von EUR 1 zerlegt.

Der **Vorstand** der X AG setzt sich aus den Mitgliedern ## zusammen.

Dem **Aufsichtsrat** der X AG gehören derzeit ## an.

Die Beteiligungsstruktur an X AG stellt sich derzeit wie folgt dar:

##

#### 1.3.2. C AG

**C AG** (FN ##) ist eine österreichische Aktiengesellschaft mit Sitz in ## und der Geschäftsanschrift ##. An C AG halten Z GmbH ##%, L ##%, ## ##% und ## ##% des Grundkapitals. ##. C AG wird derzeit von Z GmbH und L gemeinsam kontrolliert. Die Gesellschaft hält eine kontrollierende Beteiligung an der X AG.

#### 1.3.3. Optionsvereinbarungen

**A** erwarb am ##.## 2007 insgesamt ## Stück X-AG-Aktien zu einem Preis von EUR ## und schloss am selben Tag mit C AG eine Optionsvereinbarung (##) ab. Gemäß der Optionsvereinbarung ist A dazu berechtigt, jeweils ein Viertel seiner Aktien, das sind ## Stück, zu bestimmten Zeitpunkten und nachstehenden Preisen zu verkaufen (Put-Optionen):

Put – Optionen	Ausübungstag	Kaufpreis	Anmerkung
## Aktien	##.## 2009	EUR ##	ausgeübt
## Aktien	##.## 2010	EUR ##	ausgeübt
## Aktien	##.## 2011	EUR ##	ausgeübt
## Aktien	##.## 2012	EUR ##	

Im Gegenzug wird C AG von A das Recht zum Erwerb der gegenständlichen Aktien zu bestimmten Zeitpunkten und nachstehenden Preisen eingeräumt (Call-Optionen):

Call – Optionen	Ausübungstag	Kaufpreis
## Aktien	##.##.2009	EUR ##
## Aktien	##.##.2010	EUR ##
## Aktien	##.##.2011	EUR ##
## Aktien	##.##.2012	EUR ##

B erwarb am ##.## 2007 ## Stück X AG-Aktien zum Preis von EUR ## je Aktie und schloss am selben Tag mit C AG eine Optionsvereinbarung (##) ab. Gemäß der Optionsvereinbarung ist B dazu berechtigt, jeweils ein Viertel seiner Aktien, das sind ## Stück, zu bestimmten Zeitpunkten und nachstehenden Preisen zu verkaufen (Put-Optionen):

Put – Optionen	Ausübungstag	Kaufpreis	Anmerkung
## Aktien	##.##.2009	EUR ##	ausgeübt
## Aktien	##.##.2010	EUR ##	ausgeübt
## Aktien	##.##.2011	EUR ##	ausgeübt
## Aktien	##.##.2012	EUR ##	

Im Gegenzug wird C AG von B das Recht zum Erwerb der gegenständlichen Aktien zu bestimmten Zeitpunkten und nachstehenden Preisen eingeräumt (Call-Optionen):

Call – Optionen	Ausübungstag	Kaufpreis
## Aktien	##.##.2009	EUR ##
## Aktien	##.##.2010	EUR ##
## Aktien	##.##.2011	EUR ##
## Aktien	##.##.2012	EUR ##

#### 1.3.4. Geplante Entflechtung der Beteiligungen

Durch Abschluss eines neuen Syndikatsvertrages zwischen Z GmbH und L soll die bisher gemeinsame Kontrolle bei X AG entflochten werden. Diese Entflechtung führt dazu, dass die industrielle Führung der X AG auf Z GmbH übergeht. Mit der Unterfertigung des

Syndikatsvertrages wäre Z GmbH daher in Bezug auf X AG verpflichtet, ein öffentliches Pflichtangebot gem § 22 Abs 1 ÜbG iVm § 22a Z3 ÜbG zu stellen.

## **2. Rechtliche Beurteilung**

§ 26 Abs 1 ÜbG sieht vor, dass der Preis eines Pflichtangebots oder eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung die höchste vom Bieter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten darf. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger (§ 1 Z 6) berechtigt oder verpflichtet ist. Der Preis muss weiters mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Die Bestimmung sieht also eine doppelte Preisuntergrenze vor. Der jeweils höhere Wert ist als Mindestangebotspreis ausschlaggebend.

Z GmbH überlegt derzeit, durch Abschluss eines Syndikatsvertrages einen Kontrollwechsel bei X AG herbeizuführen. Die Antragstellerin wäre damit verpflichtet, ein öffentliches Pflichtangebot gem § 22 Abs 1 ÜbG iVm § 22a Z3 ÜbG unter Berücksichtigung der Preisbildungsvorschriften gem § 26 ÜbG zu stellen.

Die Bieterin hält an C AG mittelbar und unmittelbar rund ##% vom Grundkapital und wird mit Abschluss des Stimmbindungsvertrages C AG alleine kontrollieren. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung gem § 22 Abs 2 und 3 ÜbG an einem anderen Rechtsträger, so wird gem § 1 Z 6 ÜbG vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. C AG ist daher ein mit Z GmbH gemeinsam vorgehender Rechtsträger. Gem § 26 Abs 1 S 1 ÜbG darf der Preis des geplanten Pflichtangebots der Z GmbH an die Aktionäre der X AG daher auch die höchste von C AG innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Im vorliegenden Fall wurden Optionsvereinbarungen zwischen C AG und A am ###.### 2007 sowie zwischen C AG und B am ###.### 2007 abgeschlossen. Der Abschluss der Optionsvereinbarungen (Verpflichtungsgeschäft), deren Änderungen bzw Ergänzungen sowie die gestaffelte Ausübung (Verfügungsgeschäft) am ###.### 2009, ###.### 2010 und ###.### 2011, erfolgten außerhalb der Zwölf-Monatsfrist gem § 26 Abs 1 ÜbG („Referenzzeitraum“). Die letzte Tranche wäre jedoch am ###.### 2012 und damit innerhalb des Referenzzeitraums für das geplante öffentliche Angebot auszuüben. Zu klären ist daher, ob die gegenständlichen Optionsvereinbarungen bei Ermittlung des Mindestangebotspreises gem § 26 Abs 1 ÜbG zu berücksichtigen sind.

Nach der Rechtsprechung des 2. Senats (GZ 2001/2/2-47a) sind Optionen, die vor Beginn des Referenzzeitraums abgeschlossen wurden, nur dann zur Bemessung des Angebotspreises heranzuziehen, wenn sie zur Umgehung der Preisregeln des § 26 ÜbG geeignet sind, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Diese Beurteilung betrifft jedoch Optionsvereinbarungen, deren Ausübung außerhalb des Referenzzeitraums erfolgt. Unbeantwortet bleibt damit die Frage, ob Optionen für die Preisberechnung zu berücksichtigen sind, wenn sie innerhalb des Referenzzeitraums zwar nicht abgeschlossen, jedoch ausgeübt werden. Diese Fälle wären, da es sich beim „Ausübungsvorgang“ um eine in Geld gewährte Gegenleistung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots handelt, vom Wortlaut des § 26 Abs 1 ÜbG erfasst und demnach zu berücksichtigen. Zur Lösung dieser Fragestellung ist wie folgt zu unterscheiden:

(i) Vom Bieter geschriebene Put-Optionen und ihm eingeräumte Call-Optionen sind bei der Preisermittlung gem § 26 Abs 1 ÜbG zu berücksichtigen, wenn Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft innerhalb des Referenzzeitraums getätigt werden (ErlRV 1276 BlgNR XX. GP, 44). (ii) Gleichfalls sind alle Optionsvereinbarungen beachtlich, wenn das Verpflichtungsgeschäft innerhalb, das Verfügungsgeschäft jedoch außerhalb des Referenzzeitraums getätigt wird (§ 26 Abs 1 S 2 ÜbG). (iii) Verpflichtungsgeschäfte, die vor Beginn des Referenzzeitraums vereinbart werden und deren Abwicklung weder in den Referenzzeitraum noch in die Frist für die Annahme oder die Nachzahlungsgarantie fällt, wären nur dann zur Bemessung des Angebotspreises heranzuziehen, wenn sie zur Umgehung der Preisregeln des § 26 ÜbG geeignet sind (GZ 2001/2/2-47a). (iv) Bei Fällen, in denen das Verpflichtungsgeschäft außerhalb des Referenzzeitraums abgeschlossen wird, das Verfügungsgeschäft jedoch innerhalb des Referenzzeitraums sowie während der

Annahme- oder Nachzahlungsgarantiefrist abgewickelt wird, muss weiter differenziert werden.

Gem § 26 Abs 1 Satz 1 ÜbG darf der Angebotspreis die höchste vom Bieter innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots „in Geld gewährte Gegenleistung“ nicht unterschreiten, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt das Grundgeschäft abgeschlossen wurde. Der Gesetzgeber will daher alle Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte zu besseren Konditionen innerhalb der Zwölf-Monatsfrist unterbinden, da in diesen Fällen ein sachlicher bzw zeitlicher Zusammenhang mit dem Angebot vermutet wird. Diesen Geschäften soll somit automatisch Indizwirkung für eine Preisrichtigkeitsergewähr zukommen. Dabei geht der Gesetzgeber aber wohl von der Prämisse aus, dass Abschluss und Abwicklung des Geschäfts in engem zeitlichen Zusammenhang stehen, da andernfalls die Klarstellung in § 26 Abs 1 Satz 2 ÜbG für Optionsvereinbarungen nicht notwendig wäre.

Ist die in § 26 Abs 1 S 1 ÜbG formulierte Grundregel ausnahmslos anzuwenden, wäre jede Ausübung von – vor Beginn der Referenzperiode abgeschlossenen – Optionen innerhalb der Zwölf-Monatsfrist preisrelevant (so *Huber in Huber, Übernahmegesetz*<sup>2</sup>, § 26 Rz 16). Der Gesetzgeber berücksichtigt aber nicht, dass die „Gewährung einer Gegenleistung innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots“ mitunter auf einem weit in der Vergangenheit zurückliegenden Verpflichtungsgeschäft basieren kann, dessen vormals vereinbarte Parameter in keinem Zusammenhang mit einem Übernahmeangebot stehen, der vereinbarte Preis somit keine „Richtigkeitsgewähr“ mehr in sich trägt, da kein sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang mit dem Angebot besteht, wobei der Bieter auch keinerlei Einfluss mehr auf die Abwicklung des Verpflichtungsgeschäfts nimmt oder nehmen kann.

Nach Ansicht des 2. Senats geht daher der Wortlaut in § 26 Abs 1 ÜbG über den Zweck der Bestimmung hinaus und enthält eine überschießende Regelung. Diese ist nach der ratio legis durch Berücksichtigung einer Ausnahme einschränkend auszulegen: Verfügungsgeschäfte, welche innerhalb des Referenzzeitraums abgewickelt werden und auf Verpflichtungsgeschäften beruhen, die außerhalb des Referenzzeitraums abgeschlossen wurden, sind bei der Ermittlung des Mindestangebotspreises gem § 26 Abs 1 ÜbG nicht zu berücksichtigen, wenn kein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zum Angebot besteht und der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger keinen weiteren Einfluss auf die vereinbarte Transaktion nimmt oder nehmen kann. In diesen Fällen ist die vom Gesetzgeber intendierte Preisrichtigkeitsergewähr nicht gegeben.



Dieser Gedanke ist dem ÜbG im Übrigen nicht fremd: § 26 Abs 3 Z 3 ÜbG berücksichtigt wirtschaftliche Veränderungen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots und lässt Preisanpassungen (nach unten) zu, wenn sich die Verhältnisse innerhalb der letzten zwölf Monate wesentlich geändert haben.

Für den zur Beurteilung vorgelegten Sachverhalt bedeutet dies Folgendes:

- 1) Der bloße Abschluss der Optionsvereinbarungen zwischen den Vorstandsmitgliedern A bzw B und C AG im Jahr 2007 ist nicht zur Bemessung des Angebotspreises gem § 26 Abs 1 ÜbG eines allfälligen Übernahmeangebots durch Z GmbH oder einen mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die Aktionäre der X AG heranzuziehen. Nach dem vorgelegten Sachverhalt ist kein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem geplanten öffentlichen Angebot oder Umgehungseignung zu erkennen.
- 2) Die jeweilige Ausübung der Put-Option durch A oder B zum Stichtag ##.## 2012 ist nicht zur Bemessung des Angebotspreises gem § 26 Abs 1 ÜbG eines allfälligen Übernahmeangebots durch Z GmbH oder einen mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die Aktionäre der X AG heranzuziehen. Diese Verfügungsgeschäfte beruhen auf Verpflichtungsgeschäften, welche außerhalb des Referenzzeitraumes abgeschlossen wurden. Der zeitliche Abstand von mehr als vier Jahren kann als Indizwirkung für das Nichtvorliegen eines sachlich wirtschaftlichen Zusammenhangs gewertet werden. Die Bieterin kann als Stillhalterin keinen Einfluss auf die Ausübung der Put-Option und damit auf die Abwicklung des Verfügungsgeschäfts nehmen bzw nimmt auch keinen vor.
- 3) Die Ausübung der jeweiligen Call-Option durch C AG zum Stichtag ##.## 2012 ist zur Bemessung des Angebotspreises gem § 26 Abs 1 ÜbG eines allfälligen Übernahmeangebots durch Z GmbH oder einen mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die Aktionäre der X AG heranzuziehen. Im Rahmen der obigen Ausführungen ist es bereits ausreichend, wenn die Bieterin die Abwicklung des Verfügungsgeschäfts beeinflussen kann.
- 4) Eine Änderung der jeweiligen Optionsvereinbarung, wodurch der Stichtag ##.## 2012 zur Ausübung der Option auf einen Stichtag verschoben wird, der nach einem möglichen Kontrollwechsel liegt, ist zur Bemessung des Angebotspreises gem § 26 Abs 1 ÜbG eines allfälligen Übernahmeangebots durch Z GmbH oder einen mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die Aktionäre der X AG heranzuziehen.

Bei Optionen stellt der Ausübungszeitpunkt einen Hauptgegenstand der Vereinbarung dar (vgl auch zum Versicherungsverhältnis 7 Ob 65/83 = VersR 1986, 271; 7 Ob 42/87; 7 Ob 19/89 = VersRdSch 1990, 118; 7 Ob 14/90 = SZ 64/64; 7 Ob 214/03 a). Durch die Änderung des Ausübungszeitpunkts liegt eine Novation iSd §§ 1376 ff ABGB vor, wodurch eine alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht (vgl auch *Huber* in *Huber*, *ÜbG*<sup>2</sup> § 26 Rz 16). Der Abschluss des „neuen“ Verpflichtungsgeschäfts fällt demnach in den Referenzzeitraum und ist daher im Rahmen der obigen Ausführungen gem § 26 Abs 1 *ÜbG* beachtlich.

Abschließend weist der 2. Senat darauf hin, dass seine Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 *ÜbG* keine rechtliche Bindungswirkung entfalten. Darüber hinaus verweist der Senat auf den Umstand, dass er bei der vorliegenden Stellungnahme von der Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Antragstellerin vorgelegten Informationen ausgegangen ist.

Wien, am 27. Jänner 2012

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher  
Für den 2. Senat der Übernahmekommission